

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Stefan, Dr. Wittmann, Mag Gerstl
und weiterer Abgeordneter

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Tagesordnungspunkt (4): Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 1942/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG und das Unvereinbarkeitsgesetz geändert werden (1847 d.B.), (163.) Sitzung des Nationalrates, XXIV. GP, am 27. Juni 2010

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Artikel II

1. In Ziffer 5 wird der Abs. 3 wie folgt geändert:

„(3) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen aus den gemäß Z1 und Z 2 gemeldeten Tätigkeiten in der Form zu melden, dass sie angeben, in welche der in Abs. 6 angeführten Kategorien die Höhe der Einkünfte gem. Z1 und Z 2 insgesamt fallen.“

2. Ziffer 6 Abs. 6 wird folgt geändert:

„(6) Bei Meldungen gem. Abs. 2 ist die jeweilige Kategorie der durchschnittlichen monatlichen Einkommenshöhe anzugeben, und zwar

1. bis 1000 Euro (Kategorie 1)
2. von 1001 bis 3500 Euro (Kategorie 2)
3. von 3.501 bis 7.000 Euro (Kategorie 3) und
4. von 7.001 bis 10.000 Euro (Kategorie 4) und
5. über 10.000 Euro (Kategorie 5).“

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein redaktioneller Fehler behoben und auch Klarheit über die Veröffentlichung der Tätigkeiten der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates geschaffen.

SK
Jung R
H. Kersch
H. Kersch